

**Ordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld
zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG NRW
vom 30. Mai 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 66 Abs. 1a Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Graduierung und Notenberechnung, Leistungspunkte und fiktive Regelstudienzeit

(1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld verleiht auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1a HG NRW einen Bachelorgrad. Die Bachelornote entspricht der Gesamtnote in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) Der Erwerb des Bachelorgrads nach Absatz 1 entspricht dem Erwerb von 210 Leistungspunkten. Daraus folgt unbeschadet § 5d Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes eine fiktive Regelstudienzeit von 7 Semestern für den Erwerb des Bachelorgrades.

§ 2

Punktwerte und Notenbezeichnungen, Dezimalnoten

(1) Die nach § 1 Abs. 1 ermittelte Bachelornote wird in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW) ausgewiesen.

(2) Der Bachelornote in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW entspricht die in nachstehender Tabelle zugeordnete Dezimalnote:

Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW	Punktwert nach § 17 Abs. 2 JAG NRW	Gesamtnote Bachelor-/Master Dezimalsystem	Wortnote Bachelor-/Mastersystem (Gesamtnote)	
sehr gut (18,00 - 14,00)	18,00 - 16,00	1,0	sehr gut (1,0 - 1,5)	
	15,99 - 14,00	1,1		
gut (13,99 - 11,50)	13,99 - 13,00	1,2		
	12,99 - 12,50	1,3		
	12,49 - 12,00	1,4		
	11,99 - 11,50	1,5		
vollbefriedigend (11,49 - 9,00)	11,49 - 11,00	1,6	gut (1,6 - 2,5)	
	10,99 - 10,50	1,7		
	10,49 - 10,00	1,8		
	9,99 - 9,50	1,9		
	9,49 - 9,00	2,0		
befriedigend (8,99 - 6,50)	8,99 - 8,75	2,1		befriedigend (2,6 - 3,5)
	8,74 - 8,50	2,2		
	8,49 - 8,25	2,3		
	8,24 - 8,00	2,4		
	7,99 - 7,75	2,5		
	7,74 - 7,50	2,6		
	7,49 - 7,25	2,7		
	7,24 - 7,00	2,8		
	6,99 - 6,75	2,9		
	6,74 - 6,50	3,0		

ausreichend (6,49 - 4,00)	6,49 - 6,25	3,1	
	6,24 - 6,00	3,2	
	5,99 - 5,75	3,3	
	5,74 - 5,50	3,4	
	5,49 - 5,25	3,5	
	5,24 - 5,00	3,6	ausreichend (3,6 - 4,0)
	4,99 - 4,75	3,7	
	4,74 - 4,50	3,8	
	4,49 - 4,25	3,9	
	4,24 - 4,00	4,0	

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 7. Mai 2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 22. Januar 2025.

Bielefeld, den 30. Mai 2025

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple